

A U S F E R T I G U N G

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1. des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), erlässt der Markt Murnau a.Staffelsee folgende

S a t z u n g über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung der Jahrmärkte und des Wochenmarktes

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt und den Jahrmärkten des Marktes Murnau a.Staffelsee dienen, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, der die Einrichtungen
 1. des Wochenmarktes
 2. der Jahrmärktebenutzt, sei es auf Grund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes oder Marktstandes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Für die Überlassung von Plätzen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für den Platz am Wochenmarkt je angefangenen Frontmeter

je Markttag	6,50 €,
mindestens jedoch	13,00 €,
- b) für den Platz am Krammarkt je angefangenen Frontmeter

je Markttag	6,50 €,
mindestens jedoch	19,50 €.
- c) Für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen (Strom) der Marktstände wird im Einzelfall eine Gebührenpauschale von je 8,00 € festgesetzt. Ein Anspruch auf Stromversorgung besteht nicht.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Jahrmarktgebühren sind im Voraus nach Zuteilung eines Standplatzes zu entrichten und innerhalb der angegebenen Frist auf das jeweils angegebene Konto des Marktes Murnau a.Staffelsee zu überweisen oder auf Wunsch durch das Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
- (2) Die Gebühren werden für die gesamte Dauer des jeweiligen Marktes erhoben.
- (3) Die Wochenmarktgebühren sind monatlich nach Zuteilung eines Standplatzes auf das jeweils angegebene Konto des Marktes Murnau a.Staffelsee zu überweisen oder auf Wunsch durch das Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
- (4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen des Marktes Murnau a.Staffelsee auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5

Gebührenrückerstattung

- (1) Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der fälligen Gebühren.
- (2) Wird die Zulassung zum Wochenmarkt nach § 11 der Jahr- und Wochenmarktsatzung widerrufen, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.


§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Markteinrichtungen vom 16.02.2023 außer Kraft.

Murnau a.Staffelsee, den 16.01.2024

Markt Murnau a.Staffelsee



Rolf Beuting
Erster Bürgermeister